

STELLUNGNAHME zum Antrag der CDU-Fraktion vom: 18.06.2015	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: verantwortlich	Ortschaftsrat Grötzingen 30.09.2015 121 9 Öffentlich Ortsverwaltung Grötzingen
Antrag auf Einrichtung eines Walking-Parcours rund um den Grötzingen Baggersee und Initiierung einer jährlichen Sportveranstaltung „Grötzingen Fitness-Parcours“		

Ein Parcours rund um den Grötzingen Baggersee ist genehmigungspflichtig, da dieser sowohl im Landschaftsschutz- als auch Naturschutzgebiet liegen würde. Der Antrag wurde daher sowohl der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme und Entscheidung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde teilt mit, dass das Aufstellen von Fitnessgeräten und entsprechenden Tafeln zur richtigen Durchführung der Übungen im Naturschutzgebiet einer Befreiung von dem Verbot des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 der NSG-Verordnung (VO) bedarf, bauliche Anlagen zu errichten. Diese Befreiung kann jedoch nicht erteilt werden.

Die geplanten Maßnahmen dienen zwar einem öffentlichen Interesse, stehen dem in der VO dieses Naturschutzgebietes konkretisierten, ebenfalls öffentlichen Naturschutzinteresse an einem möglichst ungestörten und durch bauliche Anlagen nicht belasteten Naturschutzgebiet jedoch entgegen. Nur wenn das öffentliche Interesse an der Vorhabensdurchführung überwiegt, kann gem. § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Wesentlicher Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes ist die Erhaltung von Resten eines Niedermoores in der Kinzig-Murg-Rinne mit größeren Seggen- und Schilfbeständen und des umliegenden Bruchwaldes mit Ausprägung des Hainbuchenwaldes, des Erlen-, Eschenwaldes und des reinen Erlenbruches sowie der nordöstlichen Hälfte des Grötzingen Baggersees mit seinen naturnahen Uferbereichen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Amphibien-, Insekten- und Vogelarten.

Der gestellte Antrag kann kein das Naturschutzinteresse überwiegendes öffentliches Interesse beanspruchen. Vergleichbare in den 80er Jahren häufig errichtete Trimmstrecken werden mittlerweile vielerorts wieder entfernt, da sie nicht mehr genutzt werden. An ihnen besteht also ein relativ geringes öffentliches Interesse, welches ggf. auch anderenorts befriedigt werden könnte.

Im Gegensatz hierzu kann die schutzbedürftige Tier- und Pflanzenwelt eines Niedermoores in der Kinzig-Murg-Rinne in der gegebenen Intaktheit und Größe nur in diesem Naturschutzgebiet und seinem Umgebungsbereich (LSG) geschützt werden. Naturschutz genießt auch ein hohes allgemeines Interesse, wie Umfragen ergaben (z.B. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Naturbewusstsein 2013; Bevölkerungsumfrage zu Natur und Biologischer Vielfalt).

Daher überwiegt das öffentliche Interesse an einem möglichst ungestörten Naturschutzgebiet, so dass eine Befreiung zur Einrichtung des Parcours nicht erteilt werden kann.

Die im Antrag erwähnten mehrmals pro Jahr stattfindenden Fitnessveranstaltungen würden zu einer erheblichen zusätzlichen Störung und Beeinträchtigung des Gebietes führen, z. B. für die am See brütenden oder ruhenden Wasservögel, da die Wege um den See sehr nahe, teilweise unmittelbar an den Ufern, verlaufen.

Um öffentliche Veranstaltungen durchführen zu können, bedarf es auch eines entsprechenden sicheren und belastbaren Wegenetzes. Gerade im Bereich des Bruchwaldes sind die Wege jedoch oftmals feucht und schlecht passierbar. Dies ist aber auch so gewünscht, denn der Besucher bewegt sich in einem Schutzgebiet, in dem Eingriffe und Veränderungen an Boden und Wasserhaushalt auch durch Wegebau möglichst gering gehalten werden soll. Durch einen Fitnessparcours und Sportveranstaltungen werden Wünsche nach gut ausgebauten, sicheren Wegstrecken geweckt.

Eine solche Entwicklung ist aus den eben genannten Gründen naturschutzfachlich nicht sinnvoll; sie würde auch dem gesetzlichen Gebot, Naturschutzgebiete nur soweit es der Schutzzweck erlaubt der Allgemeinheit zugänglich zu machen, widersprechen (§ 23 Absatz 2 Satz 2 NatSchG).

Nach Auffassung des Zentralen Juristischen Dienstes als unterer Naturschutzbehörde gelten die vorgebrachten Gründe der höheren Naturschutzbehörde prinzipiell auch für das Landschaftsschutzgebiet. Die schützenswerten Waldflächen liegen im Bereich beider Gebiete. Die Bedeutung für die stille Naherholung und das bewusste Naturerleben ist ein ganz wesentlicher Schutzgrund für das Landschaftsschutzgebiet, weshalb sich diesbezüglich Landschafts- und Naturschutzgebiet nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der Ausbau mit Trimmereinrichtungen und die Durchführung von Laufveranstaltungen führen zu verschärften Konflikten in dieser Hinsicht, weil die Nutzungen so eng aufeinander treffen (Wege führen durch feuchte Waldflächen, nahe am Seeufer vorbei usw.). Außerdem steht der hier vorgeschlagene Fitness-Parcours dem schon länger verfolgten Ziel entgegen, die Landschaft zu „entmöblieren“. Auch die Forstverwaltung baut seit Jahren tendenziell derartige Einrichtungen eher ab und spricht sich gegen den Parcours aus. Letztlich stehen dabei auch die Aufwendungen für den Bau und v. a. für den Unterhalt im Raum.

Neue Einrichtungen wie Stationen mit Sportgeräten und neuen Tafeln werden daher als kritisch angesehen. In Anbetracht der Geländeverhältnisse könnte die Errichtung der Stationen voraussichtlich nicht am Wegrand erfolgen, sondern hierzu müssten mehr oder weniger umfangreiche Vorarbeiten wie Aufschüttungen, Fundamente etc. erfolgen, gerade weil der Rundweg um den nördlichen See im Naturschutzgebiet an verschiedenen Stellen unter Wasser steht und am nordöstlichen Ufer ein Graben parallel zum Weg verläuft.

Allenfalls kleine Markierungstafeln, z.B. an Bäumen, wären unproblematisch.

Allerdings haben die jüngsten Anstrengungen bzgl. der Badenutzungsverordnung das Ziel, intensivere und extensivere Nutzungen zu entzerren. Die Baggerseeufer außerhalb der Badestelle werden explizit als Beruhigungszonen angesehen. Neue Aktivitätsschwerpunkte durch Trimmereinrichtungen und Veranstaltungen zu eröffnen, wäre kontraproduktiv.

Die Ortsverwaltung hat alle für die vorgeschlagene jährliche Sportveranstaltung in Betracht kommenden örtlichen Sportvereine angeschrieben, aber bisher lediglich vom Turn- und Sportverein eine Rückmeldung erhalten. Von dort wird jede Anregung zur Bewegung begrüßt, jedoch die Wirkung der geplanten Maßnahmen zurückhaltend beurteilt, zumal die anspornende Wirkung der „Trimm-Dich-Pfade“ mit der Zeit nachgelassen hat. Die Strecke um den Baggersee im aktuellen Zustand wird durchaus als nicht unattraktiv empfunden. Zur Teilnahme an einer Veranstaltung „Grötzinger Fitness-Parcours“ bestehe dort grundsätzlich Bereitschaft, jedoch fehlen aufgrund der Liga-Wettkämpfe, notwendigen Sichtungungen, Cup-Wettkämpfen und teil-

weise Großveranstaltungen die Ressourcen für eine aktive Unterstützung einer solchen Veranstaltung.

Eine Aussage zu den Kosten ist erst nach Erstellung einer Konzeption für eine solche Sportveranstaltung möglich, ebenso die Finanzierungsvorschläge.

Beschlussempfehlung:

Ein Walking-Parcours am Baggersee kann aus Sicht der Verwaltung aus Naturschutzgründen nicht ausgewiesen werden. Insbesondere hat das Regierungspräsidium Karlsruhe deutlich gemacht, dass eine notwendige Befreiung nicht erteilt werden würde. Möglicherweise käme ein solcher Parcours an anderer Stelle in Grötzingen in Betracht.

Hinsichtlich der Durchführung einer Vereinsveranstaltung müsste abschließend geklärt werden, ob bei den Vereinen Ressourcen für eine Beteiligung überhaupt vorhanden sind.